

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Klausdorf über die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klausdorf hat auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640), in ihrer Sitzung am 21.04.2011 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen der Gemeinde beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Klausdorf kann Benutzern auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages oder gegen ein Eintrittsgeld Gemeindeeinrichtungen zur Verfügung stellen, soweit dem, eigene Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Die Gemeinde Klausdorf verurteilt Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Der Nutzer stellt sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort oder Schrift verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.
- (3) Die Gemeinde Klausdorf stellt
 1. das Vorpommernhus, über den Klausdorfer Verein für Jugend und Kultur (Betreiber), und
 2. den „Aussichtsturm Barhöft“ zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung.
- (4) Ortsansässige Benutzer haben Vorrecht vor ortsfremden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

§ 2 Nutzungsvertrag

- (1) Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumlichkeiten, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird, ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag (Anlage 1 Vorpommernhus, Anlage 2 Aussichtsturm Barhöft) zwischen der Gemeinde/Verein und dem Benutzer abzuschließen.
- (2) Interessenten stellen, möglichst einen Monat vor der beabsichtigten Nutzung, einen formlosen schriftlichen Antrag an die Gemeinde/Verein. Der Antrag muss die Anschrift und Telefonnummer des Nutzers/Veranstalters, Tag, Dauer und Zweck der Veranstaltung benennen und vom Antragsteller unterschrieben werden.
- (3) Weitergehende Regelungen, im Besonderen zu Fragen der Ordnung und Sicherheit, der Haftung und des Rücktritts etc. enthält der Nutzungsvertrag.

§ 3 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Einrichtungen ist ein Entgelt nach dieser Satzung zu entrichten.

- (1) Das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme des Vorpommernhauses für Veranstaltungen wird pro Tag wie folgt festgesetzt:
- Großer Festsaal einschl. Toilettenanlage, Küche und Foyer 300,00 €
 - Foyer einschließlich Toilettenanlage und Küche 100,00 €
 - ½ Festsaal einschl. Toilettenanlage, Küche und Foyer 200,00 €
- (2) Das Nutzungsentgelt für regelmäßige Übungsstunden von gemeinnützigen Vereinen und Verbänden im Vorpommernhus wird je Stunde wie folgt festgesetzt
- Großer Festsaal einschl. Toilettenanlage, Küche und Foyer 50,00 €
 - Foyer einschließlich Toilettenanlage und Küche 20,00 €
 - ½ Festsaal einschl. Toilettenanlage, Küche und Foyer 30,00 €
- (3) Außerhalb der unter (1) bis (2) genannten Nutzungen sind folgende Entgelte zu zahlen:
- Toilettenbenutzung 0,50 €
 - Galerie Eintrittsgeld 1,00 €
 - Aussichtsturm Barhöft: Eintrittsgeld je Erwachsener: 2,00 €
Eintrittsgeld je Kind: 0,50 €
- (4) Für die Nutzung der Einrichtung durch Gewerbetreibende sind die Gebührensätze unter (1) und (2) um mindestens 100% anzuheben.
- (5) Das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme des Eheschließungszimmers im Aussichtsturm Barhöft im Rahmen einer standesamtlichen Trauung durch das Amt Altenpleen wird pro Eheschließung auf 50,00 € festgesetzt.

§ 4

Befreiung vom Nutzungsentgelt

Der Betreiber kann in Härtefällen das für die Durchführung von Veranstaltungen festgesetzte Benutzungsentgelt ganz oder teilweise erlassen.

§ 5

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die den ihnen nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung obliegenden Pflichten nicht nachkommen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeindevertretung.

§ 6

Haftung

Der Benutzer haftet für alle während seiner Nutzung schuldhaft verursachten Schäden als Gesamtschuldner. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach
Bürgermeister

L.S.

zwischen der

Gemeinde Klausdorf

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Reichenbach

und dem

Nutzer

(Name, Vorname, Adresse)

§1

Umfang und Dauer der Nutzung

(1) Die Gemeinde Klausdorf überlässt dem Nutzer nach Maßgabe der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Klausdorf über die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen folgende Einrichtung:

- Vorpommernhus – großer Festsaal einschl. Toilettenanlage, Küche und Foyer
- Vorpommernhus – Foyer einschl. Toilettenanlage und Küche
- Vorpommernhus – ½ Festsaal einschl. Toilettenanlage, Küche und Foyer

(2) Die Überlassung erfolgt zum Zweck einer Veranstaltung

vom (Datum, Uhrzeit) bis (Datum, Uhrzeit)

Die Vermietung erfolgt zum Zweck folgender genau aufgeführter Veranstaltung:

Der Mieter erklärt durch Ankreuzen, dass die Veranstaltung folgenden Charakter hat:

- politische Veranstaltung
- kulturelle Veranstaltung
- kommerzielle Veranstaltung
- private Veranstaltung

(3) Die Überlassung erfolgt zum Zweck von regelmäßigen Übungsstunden

jeweils (Wochentag) in der Zeit von bis

Der Vertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten, von einer der Vertragsparteien, gekündigt wird.

Zusagen für den laufenden Übungsbetrieb können durch die Gemeinde zurückgenommen werden, wenn die Einrichtung für andere Veranstaltungen benötigt wird, oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Nutzungsentgelt

- (1) Gemäß der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Klausdorf über die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen ist eine Gebühr in Höhe von

_____ € zu zahlen.

- (2) Für die Inanspruchnahme oder Gewährung von besonderen Leistungen für folgende Leistung:

ein Entgelt in Höhe von _____ € zu zahlen.

- (3) Die Gebühr und die Kautionszahlung ist mit Abschluss des Nutzungsvertrages fällig und ist an dem Klausdorfer Verein für Jugend und Kultur e. V. bar zuzahlen oder auf das **Konto mit dem Girokonto-Nr.: 6100112 der Pommerschen Volksbank mit der Bankleitzahl: 13091054** zu überweisen. Als Zahlungsgrund ist das Datum der Nutzung und der Hinweis „Nutzungsentgelt VPH“ anzugeben. Als Zahlungsgrund ist das Datum der Nutzung und der Hinweis „Nutzungsentgelt VPH“ anzugeben. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Übergabe der überlassenen Räume zu erbringen.

§ 3

Ordnung und Sicherheit

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Klausdorf übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen, bzw. den Anordnungen eines vom Bürgermeister Beauftragten (Verein), ist zu folgen. Ihnen ist jederzeit der freie Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gestatten.
- (2) Der Nutzer sorgt für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf der Veranstaltung und bestellt zu diesem Zweck

Name, Vorname Adresse

als Beauftragten. Der Beauftragte hat dauernd anwesend zu sein. Er ist Ansprechpartner für die Gemeinde.

- (3) Der Nutzer hat die geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und die für die Veranstaltung notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen.
- (4) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind durch den Nutzer pfleglich zu behandeln. Insbesondere sind
- Fluchtwege freizuhalten
 - unbenutzte Zugänge zu verschließen
 - keine Nägel, Hacken usw. in Böden, Decken, Wände oder Einrichtungsgegenstände zu schlagen
 - Gegenstände nicht über den Boden zu schleifen
 - Werbeträger, Dekorationen und Aufbauten nur in Absprache mit der Gemeinde anzubringen

- Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände im ursprünglichen Zustand zurück zugeben
 - Gläser und Geschirr sauber und trocken in die Schränke zurückzustellen
 - leere Flaschen und Abfälle wegzuräumen und zu entsorgen
 - nach der Beendigung der Veranstaltung sämtliche elektrische Geräte auszuschalten
- (5) Nach Beendigung der Veranstaltung prüft der Verein, ob die dem Veranstalter überlassenen Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände vollständig und unbeschädigt sind. Bei Schäden und fehlenden Gegenständen ist vom Veranstalter Ersatz in Geld zu leisten.
- (6) Durch den Verein wird die Reinigung der Räume und der Einrichtungen gegen Ersatz der Kosten veranlasst, soweit die Reinigung nicht selbst vorgenommen wurde oder nicht ordnungsgemäß erfolgte.
- (7) Der Nutzer hat gemäß der Freizeitrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern

an Werktagen	am Tage (8-20 Uhr)	60 dB (A)
	in den Ruhezeiten (6-8 und 20-22 Uhr)	55 dB (A)
	in der Nacht (22-6 Uhr)	45 dB (A)
	und	
an Sonn- und Feiertagen	am Tage (9-13 und 15-20 Uhr)	60 dB (A)
	in den Ruhezeiten (7-9, 13-15 und 20-22 Uhr)	55 dB (A)
	in der Nacht (22-7 Uhr)	45 dB (A)

0,5 m vor dem offenen Fenster der nächstgelegenen schutzbedürftigen Räume (Klausdorf- Prohner Straße 18,19, und 22; Neuer Weg 4; Inspektorengang 5) einzuhalten. Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte außen tags um nicht mehr als 30 dB (A) und nachts um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten. Während der Tanzveranstaltungen sind die Fenster geschlossen zu halten. Die Anzahl der Personen ist auf 200 beschränkt.

- (8) Das Abbrennen von Pyrotechnik ist, außer am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres, grundsätzlich nicht erlaubt.

§ 4 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet der Gemeinde und der Verein für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
- (2) Die Gemeinde haftet weder dem Benutzer oder Veranstalter noch Dritten gegenüber für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Vorpommernhauses entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde/Verein keine Haftung.
- (3) Die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzung ohne Verschuldensnachweis

die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Haftung erstreckt sich auch auf Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind vom Nutzer unverzüglich nach Entstehen der Gemeinde zu melden.

Gegebenenfalls hat der Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 5 Rücktritt

- (1) Die Gemeinde Klausdorf/der Verein behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn schwerwiegende Gründe dies erforderlich machen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt oder zu befürchten ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird bzw. eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räume durch den Nutzer nicht gewährleistet werden kann. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts verzichtet der Nutzer hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsender Ansprüche
- (2) Die Gemeinde Klausdorf/der Verein kann den Vertrag außerordentlich fristlos kündigen, wenn der Nutzer den Pflichten aus diesem Nutzungsvertrag nicht nachkommt, insbesondere wenn er die Räumlichkeiten entgegen der Vereinbarung gemäß § 1 Absatz 2 nutzt oder eine solche unbefugte Nutzung zu befürchten ist. Der Anspruch auf Zahlung des Nutzungsentgeltes bleibt bestehen.
- (3) Tritt der Nutzer bis 14 Tage vor dem Nutzungstermin von diesem Vertrag zurück, ist eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € zu entrichten. Nach diesem Termin ist das volle Nutzungsentgelt zu entrichten.

§ 6 Vertragsstrafe

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Nutzer nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Nutzer, eine Vertragsstrafe von 5.000,00 € zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der Nutzer die Räume entgegen der Vereinbarung aus § 1 Absatz 2 nutzt. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 7 Sonstiges

- (1) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie als Ergänzung zu diesem Vertrag schriftlich zwischen der Gemeinde/Verein und dem Nutzer vereinbart werden.
- (2) Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der Gemeindeeinrichtung auf Dritte zu übertragen.
- (3) Von diesem Vertrag erhalten die Gemeinde und der Nutzer je eine Ausfertigung.
- (4) Die Übergabe und Übernahme der Einrichtung bei einzelnen Veranstaltungen erfolgt mit dem Verein oder einem von ihr Beauftragten und dem Nutzer vor Ort nach terminlicher Absprache. Die Übergabe bzw -nahme ist in einem Protokoll (Anlage1) festzuhalten.

Klausdorf, den

Klausdorfer Verein
für Jugend und Kultur e. V.

Nutzer

zwischen der
Gemeinde Klausdorf
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Reichenbach

und dem

Nutzer

(Name, Vorname, Adresse)

§1

Umfang und Dauer der Nutzung

(2) Die Gemeinde Klausdorf überlässt dem Nutzer nach Maßgabe der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Klausdorf über die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen folgende Einrichtung:

() Aussichtsturm Barhöft – Eheschließungszimmer

(2) Die Überlassung erfolgt zum Zweck einer Eheschließung durch das Standesamt Altenpleen

am *(Datum)* von *(Uhrzeit)* bis *(Uhrzeit)*

§ 2

Nutzungsentgelt

(4) Gemäß der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Klausdorf über die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen ist eine Gebühr in Höhe von

50,00 € zu zahlen.

(5) Die Gebühr ist mit Abschluss des Nutzungsvertrages fällig und ist an die Amtskasse des Amtes Altenpleen bar einzuzahlen oder auf das Konto 104240 der DKB Rostock (BLZ 12030000) zu überweisen. Als Zahlungsgrund ist das Datum der Nutzung und der Hinweis „Nutzungsentgelt Turm Barhöft“ anzugeben. Der Nachweis der Zahlung ist dem Standesamt zu erbringen.

§ 3

Ordnung und Sicherheit

(8) Der Bürgermeister der Gemeinde Klausdorf übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen, bzw. den Anordnungen eines vom Bürgermeister Beauftragten, ist zu folgen. Ihnen ist jederzeit der freie Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gestatten.

(9) Der Nutzer sorgt für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf der Veranstaltung und bestellt zu diesem Zweck

Name, Vorname Adresse

als Beauftragten. Der Beauftragte hat dauernd anwesend zu sein. Er ist Ansprechpartner für die Gemeinde.

- (10) Der Nutzer hat die geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und die für die Veranstaltung notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen.
- (11) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind durch den Nutzer pfleglich zu behandeln.
- (12) Nach Beendigung der Veranstaltung prüft die Gemeinde, ob die dem Veranstalter überlassene Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände vollständig und unbeschädigt sind. Bei Schäden und fehlenden Gegenständen ist vom Veranstalter Ersatz in Geld zu leisten.

§ 4 Haftung

- (4) Der Nutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
- (5) Die Gemeinde haftet weder dem Benutzer oder Veranstalter noch Dritten gegenüber für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Aussichtsturmes Barhöft entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (6) Die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzung ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Haftung erstreckt sich auch auf Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind vom Nutzer unverzüglich nach Entstehen der Gemeinde zu melden.

Gegebenenfalls hat der Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 5 Rücktritt

- (4) Die Gemeinde Klausdorf behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn schwerwiegende Gründe dies erforderlich machen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt oder zu befürchten ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird bzw. eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räume durch den Nutzer nicht gewährleistet werden kann. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts verzichtet der Nutzer hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsender Ansprüche

- (5) Die Gemeinde Klausdorf kann den Vertrag außerordentlich fristlos kündigen, wenn der Nutzer den Pflichten aus diesem Nutzungsvertrag nicht nachkommt, insbesondere wenn er die Räumlichkeiten entgegen der Vereinbarung gemäß § 1 Absatz 1 und 2 nutzt oder eine solche unbefugte Nutzung zu befürchten ist. Der Anspruch auf Zahlung des Nutzungsentgeltes bleibt bestehen.
- (6) Tritt der Nutzer bis 14 Tage vor dem Nutzungstermin von diesem Vertrag zurück, ist eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € zu entrichten. Nach diesem Termin ist das volle Nutzungsentgelt zu entrichten.

§ 6 Vertragsstrafe

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Nutzer nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Nutzer, eine Vertragsstrafe von 5.000,00 € zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der Nutzer die Räume entgegen der Vereinbarung aus § 1 Absatz 2 nutzt. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 7 Sonstiges

- (5) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie als Ergänzung zu diesem Vertrag schriftlich zwischen der Gemeinde und dem Nutzer vereinbart werden.
- (6) Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der Gemeindevorrichtung auf Dritte zu übertragen.
- (7) Von diesem Vertrag erhalten die Gemeinde und der Nutzer je eine Ausfertigung.
- (8) Die Übergabe und Übernahme der Einrichtung bei einzelnen Veranstaltungen erfolgt mit der Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten und dem Nutzer vor Ort nach terminlicher Absprache.

Klausdorf, den

Gemeinde Klausdorf

Nutzer